



INFORMATIONSBLATT

Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009

Bestimmungen zur Konformitäts- und Sicherheitsbewertung

Oktober 2009

Das vorliegende Dokument ist eines von mehreren Informationsblättern, die einen allgemeinen Überblick über die Veränderungen bieten sollen, die mit der 2009 verabschiedeten Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug einhergehen. Ziel dieser vom Verband der europäischen Spielzeughersteller (TIE) und der EU gemeinsam herausgegebenen Informationsblätter ist es, den Spielzeugherstellern in der EU Leitlinien zur Umsetzung der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 an die Hand zu geben. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Verpflichtungen der Hersteller gelegt.

Mit der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 wurden die Vorschriften der gleichnamigen Richtlinie aus dem Jahr 1988 verschärft. Diese neue Rechtsvorschrift erfordert Änderungen in der Fertigungskette ebenso wie neue Verfahren in der Lieferkette.

Die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 wurde am 30. Juni 2009 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und ist am 20. Juli 2009 in Kraft getreten. Die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie gelten für Spielzeug, das am oder nach dem 20. Juli 2011 in Verkehr gebracht wird. Die Anforderungen in Bezug auf die chemischen Eigenschaften sind hingegen auf Spielzeug anwendbar, das am oder nach dem 20. Juli 2013 in Verkehr gebracht wird (d. h. für chemische Eigenschaften von Spielzeug gilt eine zusätzliche Übergangsfrist von zwei Jahren). In der Praxis bedeutet das, dass **Spielzeug, das der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 1988 entspricht, bis 19. Juli 2011 bzw. in Bezug auf bestimmte chemische Anforderungen bis 19. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden darf.**

Konformitätsbewertungsverfahren

Vor dem Inverkehrbringen wird jedes Spielzeug einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen. In der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 ist festgehalten, wer dieses Verfahren durchführen muss und wie dabei vorzugehen ist. Nachstehend ein kurzer Überblick über das Bewertungsverfahren:

Ziel der Konformitätsbewertung

Ziel des Konformitätsbewertungsverfahrens ist der Nachweis für den Hersteller und die Behörden, dass ein in Verkehr gebrachtes Spielzeug den Vorschriften der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 entspricht.

Definition des Begriffs „Konformitätsbewertung“

Die Konformitätsbewertung ist das Verfahren, anhand dessen ein Hersteller nachweist, dass das von ihm produzierte Spielzeug die anwendbaren Sicherheitsbestimmungen der Richtlinie erfüllt. Abhängig von der Art des Spielzeugs wendet der Hersteller eines von zwei möglichen Konformitätsbewertungsverfahren an:

1. Eigenprüfung

Die Eigenprüfung erfolgt in Fällen, in denen alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen in Bezug auf das Spielzeug von harmonisierten Normen abgedeckt werden. Unter diesen Umständen wendet der Hersteller diese harmonisierten Normen an, damit sichergestellt ist, dass ihnen das Spielzeug entspricht. Der Hersteller muss darüber hinaus das Verfahren der internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang II Modul A des Beschlusses Nr. 768/2008/EG anwenden. Modul A sieht keine Hinzuziehung einer notifizierten Stelle vor.

2. Überprüfung durch Dritte

Die Überprüfung der Konformität mit der Bauart bzw. mit Modul B wird auch als „EG-Baumusterprüfung“ bezeichnet. Die Durchführung einer EG-Baumusterprüfung und die Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung ist in folgenden Fällen erforderlich:

- wenn keine harmonisierten Normen existieren;
- wenn die harmonisierten Normen vom Hersteller nicht oder nur teilweise angewendet wurden;
- wenn eine oder mehrere harmonisierte Normen nur mit einem Vorbehalt veröffentlicht wurden oder
- wenn der Hersteller der Ansicht ist, dass Art, Gestaltung, Konstruktion oder Zweckbestimmung des Spielzeugs eine Überprüfung durch Dritte erfordern.

Unter diesen Umständen legt der Hersteller einer notifizierten Stelle ein Modell des Spielzeugs zur EG-Baumusterprüfung vor. Gemäß Modul B prüft die notifizierte Stelle die technische Gestaltung eines Spielzeugs und stellt sicher und bescheinigt durch die Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung, dass die technische Gestaltung des Spielzeugs den Anforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 entspricht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Modul B nur die Gestaltungsphase abdeckt, während Modul C an Modul B anschließt und sich auf die Herstellungsphase bezieht.

Im Rahmen von Modul C gewährleistet der Hersteller die Konformität des Spielzeugs mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und den maßgeblichen Anforderungen der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Diese Konformität wird anhand der gemäß Modul B ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigung bewertet. Im Gegensatz zu Modul B erfordert Modul C keine Hinzuziehung einer notifizierten Stelle.

Unterschied zwischen Sicherheits- und Konformitätsbewertung

Ziel der Sicherheitsbewertung ist die Analyse der potenziellen Gefahren, die von einem Spielzeug ausgehen können, sowie eine Bewertung der möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren. Dagegen soll bei der Konformitätsbewertung nachgewiesen werden, dass das Spielzeug den in der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 genannten Anforderungen entspricht.

In der Regel wird die Sicherheitsbewertung durchgeführt, bevor das Spielzeug das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren durchläuft (wobei spätere Ergänzungen möglich sind), und muss vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs abgeschlossen werden.

Sicherheitsbewertungsverfahren

Definition des Begriffs „Sicherheitsbewertung“

Im Rahmen der Sicherheitsbewertung analysiert der Hersteller die potenziellen Gefahren, die von einem Spielzeug ausgehen können, und bewertet die mögliche Exposition gegenüber diesen Gefahren. Dieses Verfahren ist laut Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 obligatorisch und muss vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs erfolgen.

Umfang der Sicherheitsbewertung

Die Sicherheitsbewertung ist Aufgabe des Herstellers. Sie muss vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs auf dem europäischen Markt durchgeführt werden. Die Sicherheitsbewertung muss die verschiedenen chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren, die von dem Spielzeug ausgehen können, abdecken. Anhang II der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 enthält eine Auflistung der unterschiedlichen Anforderungen, die ein Hersteller im Zusammenhang mit den genannten Gefahren bewerten muss.

Viele dieser Anforderungen sind bereits in den harmonisierten Normen zur Sicherheit von Spielzeug enthalten; der Hersteller ist jedoch verpflichtet zu untersuchen, ob die Normen Lücken aufweisen bzw. ob das Spielzeug Merkmale besitzt, die eine potenzielle Gefahr darstellen. Aus dem Ergebnis der Sicherheitsbewertung wird abgeleitet, welches Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden ist und ob Maßnahmen zur Minimierung bzw. Prüfung des Risikos getroffen werden müssen.

Der Hersteller muss die Sicherheitsbewertung zehn (10) Jahre ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs in den technischen Unterlagen aufbewahren.

Informationsquellen

Endgültiger Wortlaut der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus den Jahren 2009 bzw. 1988.

Die beiden Dokumente stehen auch unter folgenden Internetadressen bereit:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A170%3A0001%3A0037%3ADE%3APDF>
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1988L0378:20090112:DE:PDF>

Wichtiger Hinweis:

Dieses Informationsblatt gibt unser Verständnis des im *Amtsblatt der Europäischen Union* am 30. Juni 2009 veröffentlichten Wortlauts der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 wieder. Es dient nur zur allgemeinen Verdeutlichung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie. Der Verband der europäischen Spielzeughersteller haftet nicht für die Vollständigkeit der angeführten Informationen und die Folgen der Verwendung dieses Informationsblatts.

TOY INDUSTRY OF EUROPE
Boulevard de Waterloo, 36
1000 Brüssel
www.tietoy.org

GD UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE
Rue Belliard, 100
1049 Brüssel
http://ec.europa.eu/enterprise/index_de.htm

